

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
			BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH

Allgemeiner Teil

(NBS-AT)

gültig ab: 01.07.2021

Bayerische Oberlandbahn GmbH
Bahnhofplatz 9
83607 Holzkirchen

Dieses Dokument wurde in Anlehnung an die Empfehlung des VDV erstellt.

Version	Datum	Bemerkung
1.0	29.09.2020	
2.0	30.06.2021	Anpassung der Serviceeinrichtung

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 1 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
			BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

Inhalt

1	Zweck und Geltungsbereich	5
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	6
2.1	Genehmigung	6
2.2	Haftplichtversicherung.....	7
2.3	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	7
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge.....	7
2.5	Sicherheitsleistung	8
3	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Anträge auf Einzelnutzung	10
3.3	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens.....	10
4	Nutzungsentgelt	12
4.1	Bemessungsgrundlage	12
4.2	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltzuschüsse und Aufschläge.....	12
4.3	Umsatzsteuer	12
4.4	Zahlungsweise	12
4.5	Aufrechnungsbefugnis	12
5	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	13
5.1	Grundsätze	13
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen	13
5.3	Störungen in der Betriebsabwicklung	14
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	14
5.5	Mitfahrt im Führerraum.....	15
5.6	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	15
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	15
6	Haftung.....	16
6.1	Grundsatz	16

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 2 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
			BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

6.2	Mitverschulden	16
6.3	Haftung der Mitarbeiter	16
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	17
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	17
7	Gefahren für die Umwelt	18
7.1	Grundsatz	18
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	18
7.3	Bodenkontaminationen	18
7.4	Ausgleichspflicht zwischen BOB und EVU	18
8	Schlussbestimmungen.....	19

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 3 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
Arbeitstage	alle Werktage außer Samstag
APS	Anlagenpreissystem
AT	Allgemeiner Teil
BayESG	Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BOB	Bayerische Oberlandbahn GmbH
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
GENV	Grundsatz-Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag (regelt den Allgemeinen Rahmen für Einzelnutzungsverträge, ENV)
HPfIG	Haftpflichtgesetz
ENV	Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag (Vereinbarung für eine einzelne, konkrete Nutzungen im Rahmen des GENV)
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahn
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SPS	Stationspreissystem
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TPS	Trassenpreissystem
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
Werktage	alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind. Es gilt die Feiertagsregelung des Freistaates Bayern
z. B.	zum Beispiel

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ		
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0	BOB_BRB	Seite 4 von 19
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen (allgemeiner Teil) gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
- den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und deren Nutzung durch Eisenbahnfahrzeuge sowie
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH gelten für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der BOB und die Erbringung sonstiger Leistungen mit Ausnahme der Nutzung der Werkstattinfrastruktur des Bahnbetriebswerkes Lenggries und der Erbringung von Instandhaltungsleistungen durch das Bahnbetriebswerk Lenggries. Die Bedingungen und Entgelte für die Nutzung der Werkstattinfrastruktur des Bahnbetriebswerkes Lenggries und für die Erbringung von Instandhaltungsleistungen durch das Bahnbetriebswerk Lenggries sind ausschließlich in den Nutzungsbedingungen für die Leistungen des Bahnbetriebswerkes Lenggries der Bayerische Oberlandbahn GmbH geregelt. Die Regelungen in den Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der Bayerische Oberlandbahn GmbH - Allgemeiner Teil – finden hierauf keine Anwendung.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).
- 1.4 Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der BOB.
- 1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.
- 1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 5 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
			BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG); oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU oder
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen oder
- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt die BOB die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU bzw. der Halter der BOB unverzüglich schriftlich mit.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 6 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

2.2 Haftpflichtversicherung

- 2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.
- 2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.
- 2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Infrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Dies gilt auch für Betriebspersonal von Fahrzeugen, die ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Die BOB vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie kann sich dazu eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Für die Vermittlung der Ortskenntnis verlangt die BOB ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt gemäß Entgeltliste. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis darf das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.
- 2.3.4 Sämtlichen im Bereich der Serviceeinrichtung eingesetzten Mitarbeiter ist vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme eine Arbeitsschutzunterweisung zu erteilen. Die BOB wird diese Sicherheitsunterweisung auf Anfrage erteilen und verlangt hierfür ein für alle EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt (vgl. Ziff. 3.3 Entgeltliste). Alternativ kann der Zugangsberechtigte die Sicherheitsunterweisung durch entsprechend geschultes Personal auch selbst vornehmen.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Infrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 7 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist. Die Bedingungen für den betriebssicheren Einsatz werden gemäß § 2 Abs. (2) EBO von der BOB bestimmt. Die BOB erhebt hierfür ein Entgelt gemäß Entgeltliste.

- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen baulichen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Infrastruktur kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU bestätigt auf Verlangen der BOB das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2.

2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1 Die BOB macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.
- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen
- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes oder
 - das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftertei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftertei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
 - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder
 - er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
 - er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.
- 2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:
- 2.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- 2.5.3.2 Werden für einen Sicherheitszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 8 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.
- 2.5.5 Das EIU macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
- 2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.6 Kann das EIU die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.
- 2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 9 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Voraussetzung für die Benutzung der Serviceeinrichtungen der BOB ist der Abschluss eines Einzelnutzungsvertrages auf der Basis des Grundsatz – Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrages (GENV). Der Einzelnutzungsvertrag kommt zustande durch Annahme eines Angebots der BOB durch den Zugangsberechtigten. Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der BOB.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt die BOB dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur richtet sich nach den von der BOB auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

3.2 Anträge auf Einzelnutzung

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die BOB fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach. Erst nach Eingang aller notwendigen und korrekten Angaben gilt der Antrag als gestellt.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

- 3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das EIU im Rahmen des § 13 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:
- 3.3.1.1 Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf und weist dabei – soweit vorhanden – auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 10 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

- 3.3.1.2 Das EIU kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- 3.3.1.3 Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, weist das EIU auf ihm bekannte tragfähige Varianten hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG. Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.
- 3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 11 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
			BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

4 Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Infrastruktur und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der BOB. Die Darlegung der Entgeltgrundsätze erfolgt in den NBS-BT. Die Darlegung der Entgelte erfolgt in der als Anlage zu den NBS genommenen Liste der Entgelte.

4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen der BOB eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch die BOB.

4.3 Umsatzsteuer

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen der BOB zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

4.4 Zahlungsweise

4.4.1 Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der BOB zu bestimmendes Konto zu überweisen. Die BOB kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

4.4.2 Das Entgelt wird regelmäßig monatlich abgerechnet.

4.5 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 12 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im GENV eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

- 5.2.1 Die BOB stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr des EVU auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
 - Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen),
 - Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass die BOB zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- die Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
 - etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGV-SEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
 - Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 13 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
			BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich die BOB und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Die BOB unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet die BOB die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich.
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann die BOB innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen sind die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anzuwenden.
- 5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Eisenbahninfrastruktur nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch die BOB jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen (z. B. durch Abschleppen liegengebliebener Fahrzeuge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der BOB – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des EVU betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.
- 5.3.6 Die BOB hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die BOB hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der BOB Fahrzeuge des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 14 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

5.5 Mitfahrt im Führerraum

- 5.5.1 Die BOB bzw. ihre von ihr dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Abschnitt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.
- 5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

Die BOB ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

- 5.7.1 Die BOB führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 Regelungen zur Bekanntgabe von Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen ergeben sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen. Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung gilt Punkt 6.5.
- 5.7.3 Die BOB kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert die Zugangsberechtigten über die Auswirkungen auf deren Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 15 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

6 Haftung

6.1 Grundsatz

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die Vertragsparteien haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen BOB und EVU wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind. Die BOB kann im Besonderen Teil ihrer Nutzungsbedingungen zur Höhe des Haftungsauschlusses eine abweichende Regelung treffen.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 16 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei der BOB oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffende Eisenbahninfrastruktur mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 17 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
			BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich die Unfallmeldestelle der BOB (BLZ) zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der BOB notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die BOB die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen BOB und EVU

Ist die BOB als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der BOB entstehenden Kosten. Hat die BOB zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 18 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		

11.01.15.01	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		BOB Bayerische Oberlandbahn GmbH	<input checked="" type="checkbox"/>
	Allgemeiner Teil		BRB Bayerische Regiobahn GmbH	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsmanagement	<input type="checkbox"/> ECM	<input type="checkbox"/> Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/> Umweltmanagement	<input type="checkbox"/> Arbeitsschutzmanagement

8 Schlussbestimmungen

8.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und in vollem Umfang wirksam. Die BOB wird in diesen Fällen die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen alsbald durch wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommt. Hierfür gelten grundsätzlich die Fristen der EIBV für die Änderung von Infrastrukturnutzungsbedingungen.

8.2 In den Fällen von 8.1, in denen (beispielsweise wegen Gefahr im Verzug) die Fristen nach der EIBV für die Änderung von Infrastrukturnutzungsbedingungen unterschritten werden müssen, wählt die BOB in Abstimmung mit der Regulierungsbehörde ein geeignetes, zulässiges Vorgehen.

Mitgeltende Dokumente	
Dokument	Ablageort
11.01.15.02_NBS_BOB_BT	Eisenbahnsicherheit - Infrastruktur
11.01.15.03_NBS_BOB_BeschrInfra	Eisenbahnsicherheit - Infrastruktur
11.01.15.04_Entgeltliste BOB	Eisenbahnsicherheit - Infrastruktur

FO 11.01.15.01 erstellt von:	ES_AHÖ	BOB_BRB	Seite 19 von 19
Gültig ab:	15.10.2020		
Version	1.0		
Vorlage – ID::	15.01.01.02		